

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan liegt aus;
Bebauungsplan Nr. 673 „Siedlung Notwende“
Stadtteil: Oggersheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 673 „Siedlung Notwende“ aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Wohnraumsteuerung unter Wahrung ökologischer und kleinklimatischer Standards in einem Bestandsgebiet zu ermöglichen. Das Plangebiet ist zwar von einem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 175 „Siedlung Notwende“ erfasst, diese Rechtsgrundlagen reichen jedoch nicht aus, um eine den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Ludwigshafen entsprechende Bebauung sicherzustellen. Durch die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes Nr. 175 „Siedlung Notwende“ wird das der bisherigen Planung zu Grunde liegende städtebauliche Leitbild – Sicherung der homogenen Baustruktur der Siedlungshäuser nicht geändert, sondern soll langfristig gesichert werden. Dabei sollen Potentiale und Grenzen für die bauliche Entwicklung herausgearbeitet und Rahmenbedingungen für diese entwickelt werden

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 18 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Flurstücke 3455/4 und 3455/13 der Gemarkung Oppau,
- im Osten: durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 554 „Melm“,
- im Süden: durch die Sudetenstraße und Rosenwörthstraße sowie
- im Westen: durch das Flurstück 3389/6 der Gemarkung Oppau und der Straße „Am Brückelgraben“.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 673 „Siedlung Notwende“ mit seiner Begründung sowie den textlichen Festsetzungen kann in der Zeit vom

31.05.2024 bis einschließlich 03.07.2024

im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden. Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Schutzgebiete) kann ausgeschlossen werden.

Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Das überplante Gebiet befindet sich insbesondere außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen.

Aufgrund dessen kann für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 „Siedlung Notwende“ das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB verwendet werden. Bezugnehmend auf die in § 13 Abs. 2 und 3 BauGB vorgesehenen Verfahrenserleichterungen wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Es wird keine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt weshalb die Begründung zum Bebauungsplan einen Umweltbericht nach § 2a BauGB enthält. Zudem wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, 16.05.2024

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich:



**Bebauungsplan liegt aus;
Bebauungsplan Nr. 677 „Siedlung Bannwasserstraße“
Stadtteil: Edigheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 677 „Siedlung Bannwasserstraße“ aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Erhaltung des homogenen Siedlungsensembles, aber auch eine gemäßigte Wohnraumentwicklung im Innenbereich unter Wahrung ökologischer und kleinklimatischer Standards und Sicherung der Wohn- und Lebensqualität zu ermöglichen. Dabei sollen Potentiale und Grenzen für die bauliche Erhaltung und Entwicklung (u.a. Dachaufstockungen, Wohnraumerweiterungen) herausgearbeitet und Rahmenbedingungen für diese entwickelt werden. Darüber hinaus wird der städtebaulich bedeutsame Charakter des Siedlungsensembles langfristig gesichert.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Norden des Stadtteils Edigheim und umfasst eine Fläche von ca. 11,00 ha. Er ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des öffentlichen Weges Flurstücke 3095/3 und 3087 der Gemarkung Edigheim sowie die Rheinrugenstraße,
- im Osten: durch die Kranichstraße, die nördliche Grenze des Flurstücks 1311/3, der westlichen Grenze des Flurstücks 1311/4, durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 2933/2 bis zum Auftreffen auf den Fußweg, die westliche Grenze der Flurstücke 1287/95 und 1364/2 der Gemarkung Edigheim sowie durch die Brühlstraße,
- im Süden: durch die Anglerstraße, die nördliche Grenze der Flurstücke 1295/15, 1295/16, 1296/32, 1296/31 und durch das Flurstück 1287/93 der Gemarkung Edigheim, sowie
- im Westen: durch den Münchbuschweg, durch die östliche Grenze der Flurstücke 1287/37, 1287/39, 1287/41, 1287/43, 1287/45, 1287/47, 1287/49, 1287/51, 1287/53, 1287/55, 1287/57, 1287/59, 1287/61, 1287/63, 1287/65, 1287/67, 1287/69, 1287/80 sowie 1287/81 der Gemarkung Edigheim.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 677 „Siedlung Bannwasserstraße“ mit seiner Begründung sowie den textlichen Festsetzungen kann in der Zeit vom

31.05.2024 bis einschließlich 03.07.2024

im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG unterliegen.

Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Schutzgebiete) kann ausgeschlossen werden.

Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Das überplante Gebiet befindet sich insbesondere außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen.

Aufgrund dessen kann für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 677 „Siedlung Bannwasserstraße“ das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB verwendet werden. Bezugnehmend auf die in § 13 Abs. 2 und 3 BauGB vorgesehenen Verfahrenserleichterungen wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Es wird keine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt weshalb die Begründung zum Bebauungsplan keinen Umweltbericht nach § 2a BauGB enthält. Zudem wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

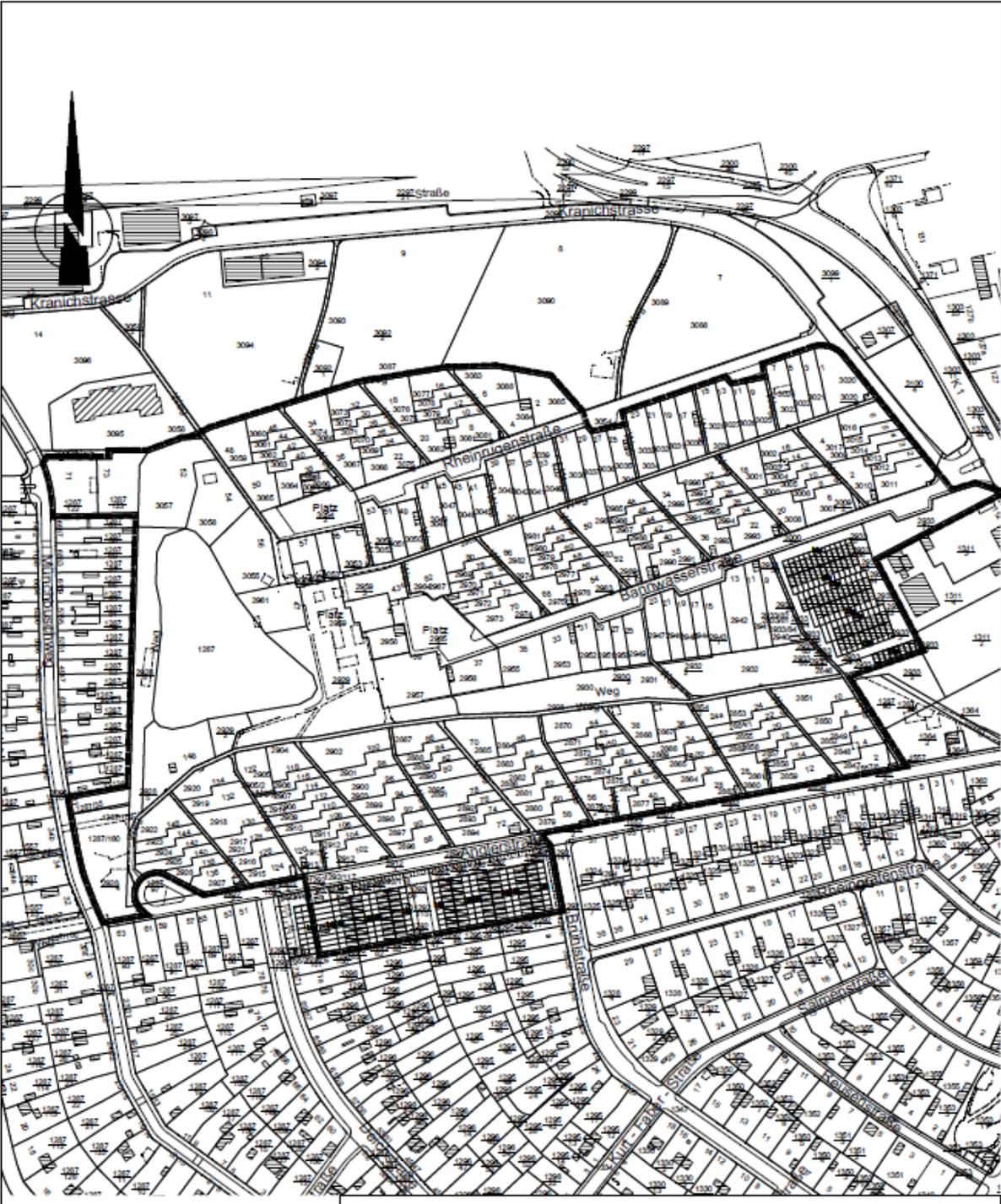
Ludwigshafen am Rhein, 16.05.2024

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.